I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 677/70 DES RATES

vom 14. April 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommmission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1) gewährt Frankreich bei der Einfuhr Subventionen und erhebt bei der Ausfuhr Ausgleichsbeträge, soweit es notwendig ist, die Auswirkungen der in Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 genannten Maßnahmen bei Agrarerzeugnissen, die der gemeinsamen Marktorganisation oder einer besonderen Regelung nach Artikel 235 des Vertrages unterliegen, auszugleichen.

Einige, nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Waren, zu deren Herstellung eine große Menge von unter die Marktorganisation fallenden Erzeugnissen verwendet wird, unterliegen jedoch nicht einer besonderen Regelung nach Artikel 235 des Vertrages. Dies ist der Fall bei einigen Waren, deren Ausfuhr einen Anspruch auf Gewährung einer Ausfuhrerstattung für die zu ihrer Herstellung verwendeten Agrarerzeugnisse gibt. Diese Waren sind im Anhang B oder C der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 des Rates vom 28. Januar 1969 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (2), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 489/70 (3), aufgeführt.

Wegen des Umfangs des Handelsverkehrs mit diesen Waren können die in Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 vorgesehenen Maßnahmen Auswirkungen haben, die in Frankreich durch die Anwendung von Subventionen bei der Einfuhr oder von Ausgleichsbeträgen bei der Ausfuhr auszugleichen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Text des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung durch nachstehenden Text ersetzt :

„(1) Soweit die Auswirkungen der in den Artikeln 1 und 2 genannten Maßnahmen einerseits bei Agrarerzeugnissen, die den gemeinsamen Marktorganisationen unterliegen, und andererseits bei nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren, die einer besonderen Regelung nach Artikel 235 des Vertrages unterliegen oder im Anhang B oder C der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 aufgeführt sind, ausgeglichen werden müssen :

a) gewährt Frankreich bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten und den Drittländern Subventionen ;

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 62 vom 18. 3. 1970, S. 1.

b) erhebt Frankreich bei der Ausfuhr nach den Mitgliedstaaten und den Drittländern Ausgleichsbeträge."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. April 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HÉGER